

Kommunalwahlen 2024

Wahl der Gemeinderäte und der Ortschaftsräte

Hinweise für die Einreichung von Wahlvorschlägen und die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern

Dieses Merkblatt kann nur Hinweise geben. Verbindlich sind allein die gesetzlichen Vorschriften!

1. Rechtsgrundlagen (siehe Anlagen 1 und 2)

1.1. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2023 (GBl. S. 137)

- **Wählbarkeit** § 28 i.V. mit §§ 12, 13 und 14
- **Hinderungsgründe** § 29
- **Gemeinderat** §§ 25, 26 und 27
- **Ortschaftsräte** § 69 i.V. mit § 15 der Hauptsatzung der Universitätsstadt Tübingen

1.2. Kommunalwahlgesetz (KomWG)

in der Fassung in der Fassung vom 1. September 1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 139)

1.3. Kommunalwahlordnung (KomWO)

in der Fassung vom 2. September 1983, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2023 (GBl. S. 277)

2. Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für Wahlvorschläge

2.1. Voraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber

Zum Gemeinderat und Ortschaftsrat sind alle Bürgerinnen und Bürger wählbar, die am Wahltag (nicht am Tag der Nominierung)

- Deutsche oder Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind,
- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- den Hauptwohnsitz im Wahlgebiet gemeldet haben oder in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben und sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhalten,
- hierfür die Mindestwohndauer von drei Monaten erfüllen oder „Rückkehrerinnen und Rückkehrer“ sind. Dies sind Personen, die durch Wegzug aus der Gemeinde / dem Wahlgebiet das Wahlrecht verloren haben, aber innerhalb von drei Jahren wieder in die Gemeinde / in das Wahlgebiet mit dem Hauptwohnsitz zurückgekehrt sind. Dann gibt es keine Mindestwohndauer.

- und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 12 GemO).

Eine Parteimitgliedschaft oder Mitgliedschaft in einem der Trägervereine ist laut Wahlrecht nicht erforderlich.

Eine Person darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag kandidieren (§ 8 Abs. 1 KomWG).

2.2. Wahlvorschläge von Parteien (§ 9 Abs. 1 KomWG)

In einem Wahlvorschlag einer Partei können nur Personen benannt werden, die in einer Versammlung der für die jeweilige Wahl (Gemeinderat, Ortschaftsrat) wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Wahlgebiet¹⁾ gewählt worden sind (Mitgliederversammlung). Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Vertreterinnen und Vertretern der Partei erfolgen, die zu diesem Zweck von den wahlberechtigten Mitgliedern gewählt worden ist (Vertreterversammlung).^{2) 3)} Die Wahlberechtigung der Mitglieder muss im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitglieder- oder Vertreterversammlung gegeben sein. Es muss jeweils in **geheimer** Abstimmung nach dem **in der Satzung** der Partei **vorgesehenen Verfahren** gewählt werden; in **gleicher Weise** ist die **Reihenfolge** der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge ist eine **Niederschrift**⁴⁾ anzufertigen. Dort sind anzugeben:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Form der Einladung,
- Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter,
- Abstimmungsergebnis⁵⁾.

Aus der Niederschrift muss sich ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben worden sind und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Die Niederschrift ist von der Leiterin oder dem Leiter und zwei Teilnehmerinnen oder Teilnehmern zu unterzeichnen. Die Unterzeichnenden haben an **Eides statt** zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung und unter Einhaltung der Bestimmungen der Parteisatzung durchgeführt worden sind.

2.3. Wahlvorschläge von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen (§ 9 Abs. 3 KomWG)

Für Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen (also z.B. in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins) gelten die Vorschriften für Parteien (vgl. Nr. 2.2) entsprechend.

¹⁾ Wahlgebiet für die Wahl des Gemeinderats ist die Universitätsstadt Tübingen, für die Ortschaftsräte die Gemarkung der jeweiligen Ortschaft.

²⁾ Eine Aufstellungsversammlung setzt die Teilnahme von mindestens drei wahlberechtigten Personen voraus, weil sonst die Voraussetzungen des Begriffs "Versammlung" nicht erfüllt sind und eine geheime Abstimmung bei nur zwei teilnehmenden Personen nicht gewährleistet ist.

³⁾ Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl der **Ortschaftsräte** können –ausnahmsweise- in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei im Stadtgebiet gewählt werden, wenn die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder in der Ortschaft – vgl. Fußnote 2 – nicht zur Bildung einer Mitgliederversammlung ausreicht oder nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern der Partei in der Ortschaft zur Versammlung erschienen ist (§ 9 Abs. 2 KomWG).

⁴⁾ Es empfiehlt sich, den dafür über das Parteienportal angebotenen Vordruck zu verwenden, in dem auf alle Pflichtangaben hingewiesen wird.

⁵⁾ Unter "Abstimmungsergebnis" ist lediglich die Angabe der gewählten Personen sowie die Reihenfolge der Bewerber, nicht aber die jeweils erzielte Stimmenzahl zu verstehen.

2.4. Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen (§ 9 Abs. 4 KomWG)

In einem Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung können nur Personen benannt werden, die in einer Versammlung der für die jeweilige Wahl (Gemeinderat, Ortschaftsrat) wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger dieser Wählervereinigung im Wahlgebiet in **geheimer** Abstimmung von der **Mehrheit der anwesenden** Anhängerinnen und Anhänger gewählt worden sind; in gleicher Weise ist auch die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Die Wahlberechtigung der Anhängerinnen und Anhänger muss im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung gegeben sein.

Über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge ist eine **Niederschrift**⁴⁾ anzufertigen. Dort sind anzugeben:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Form der Einladung,
- Zahl der erschienenen Anhängerinnen und Anhänger,
- Abstimmungsergebnis⁵⁾.

Aus der Niederschrift muss sich ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben worden sind und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Die Niederschrift ist von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und zwei Teilnehmerinnen oder Teilnehmern zu unterzeichnen. Die Unterzeichnenden haben an **Eides statt** zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind.

2.5. Aufstellungsversammlungen für gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und / oder Wählervereinigungen (§ 9 Abs. 5 KomWG)

Bewerberinnen und Bewerber in gemeinsamen Wahlvorschlägen können in **getrennten** Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen **oder** in einer **gemeinsamen** Versammlung gewählt werden. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnung(en) beider Wahlvorschlagsträger enthalten. Die unter 2.1 bis 2.2 genannten Vorgaben sind einzuhalten.

2.6. Berücksichtigung von Männern und Frauen (§9 Abs. 6 KomWG)

Männer und Frauen sollen gleichermaßen bei der Aufstellung eines Wahlvorschlags berücksichtigt werden. Dies kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass bei der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlägen Männer und Frauen abwechselnd berücksichtigt werden. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist jedoch nicht Voraussetzung für die Zulassung eines Wahlvorschlags.

2.7. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber

Eine Mindestzahl an Bewerberinnen und Bewerbern ist nicht vorgeschrieben. Die zulässige Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung:

- **Gemeinderat:**

§ 25 GemO: 40 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

- **Ortschaftsrat:**

§ 69 GemO i.V. mit § 26 GemO und § 15 der Hauptsatzung:

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 4. April 2023 das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften beschlossen. Demnach dürfen Wahlvorschläge höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zu wählen sind. In Gemeinden mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern dürfen die Wahlvorschläge höchstens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zu wählen sind.

§ 72 der Gemeindeordnung legt fest, dass diese Vorschrift auch auf die Wahl der Ortschaftsräte anzuwenden ist.

Damit können Wahlvorschläge bei der kommenden Kommunalwahl in Bebenhausen bis zu 14, in allen anderen Teilorten, also auch in Hirschau und Pfrondorf, bis zu 22 Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

Anmerkung

Ein Wahlvorschlag, der zu viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, muss aus diesem Grund nicht zurückgewiesen werden. Bei einer Aufstellungsversammlung können über die an sich zulässige Höchstzahl hinaus ein oder mehrere Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich aufgestellt werden, weil z.B. Zweifel an der Wählbarkeit eines (oder mehrerer) Bewerberinnen oder Bewerber besteht. Muss eine Bewerberin oder ein Bewerber bei der späteren Zulassung des Wahlvorschlags vom Gemeindevwahlausschuss aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden, so kann eine zusätzlich benannte Bewerberin bzw. ein zusätzlich benannter Bewerber auf den durch Aufrückung entstandenen letzten Platz des Wahlvorschlags nachrücken.⁶⁾ Im Übrigen sind etwaige überzählige Namen im Wahlvorschlag durch den Gemeindevwahlausschuss in der Reihenfolge von hinten zu streichen (§ 18 Abs. 3 KomWO).

2.8. Verhältniswahl / Mehrheitswahl

Bei der Kommunalwahl in Baden-Württemberg wird auf Grund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl gewählt. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zu wählen sind. In Gemeinden mit nicht mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern dürfen die Wahlvorschläge höchstens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zu wählen sind. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zu wählen sind. Die Wahlberechtigte bzw. der Wahlberechtigte kann Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen und einer Bewerberin bzw. einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (§ 26 Abs. 2 GemO).

Wird in einer der Ortschaften zur Wahl des Ortschaftsrats nur ein gültiger oder gar kein Wahlvorschlag eingereicht, finden nicht die Grundsätze der Verhältniswahl, sondern die der Mehrheitswahl Anwendung (§ 26 Abs. 3 GemO). Gewählt sind dann die Bewerberinnen und Bewerber oder andere namentlich Genannte in der Reihenfolge der auf sie entfallenen

⁶⁾ vgl. Kunze u.a., Das Kommunalwahlrecht in B-W, 7. Auflage 2019, Anm. 38 zu § 8 KomWG.

Stimmen. Dabei sind die Wählerinnen und Wähler jedoch (bei einer Liste) nicht daran gebunden, die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber zu wählen, sondern können bis zur Ausschöpfung ihrer Stimmzahl andere Namen auf dem Wahlzettel ergänzen. Auch bei nur einer Liste darf dieser eine Vorschlag höchstens doppelt so viel Namen enthalten, wie Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte zu wählen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben bei der Mehrheitswahl allerdings nicht das Recht, auf eine Bewerberin oder einen Bewerber mehrere Stimmen zu häufen (kumulieren). Die Wählerinnen und Wähler können nur so vielen Personen eine Stimme geben, wie Mitglieder im jeweiligen Ortschaftsrat zu wählen sind. Gibt es keinen Listenvorschlag, kann die Wählerin oder der Wähler völlig frei seine Stimmen vergeben. Die Wählbarkeit der Gewählten ohne Listenplatz wird im Fall der Mehrheitswahl nachträglich überprüft.

3. Wahlvorschläge

Bei der Kommunalwahl 2024 kommt für die Einreichung der Wahlvorschläge zum ersten Mal landesweit ein Zusatzmodul des Wahlmanagers (Software für die Wahlorganisation) zum Einsatz. Dieses Zusatzmodul genannt Parteienportal unterstützt die Kommunen bei der Erfassung von Bewerberinnen und Bewerbern.

Das Online-Portal des Parteienmoduls ist frei im Internet erreichbar und wird von der vote iT, dem Hersteller des Wahlmanagers, betrieben und supportet:

<https://www.votemanager.de/parteienkomponente/>

Im Online-Portal (siehe Anhang) werden die Daten der Kandidatinnen und Kandidaten und Vertrauenspersonen erfasst, dort die erforderlichen Unterlagen ausgedruckt, zum Beispiel „Wahlvorschlag“, und eine Exportdatei erstellt. Die ausgefüllten Formulare und die Exportdatei werden bei den Wahlbehörden eingereicht. Für den Zugang zum Parteienportal registrieren Sie sich selbst im Parteienportal. Dort erhalten Sie dann ihre Zugangsdaten.

Nach Aussage von Komm.One findet das Onboarding hierfür bei der Stadtverwaltung bis Ende des Jahres 2023 statt. Sobald wir weitere Informationen zum Parteienportal haben, werden wir Sie wieder informieren. Sollten Sie ihre Aufstellungsversammlung bereits vor Ende des Jahres geplant haben, dann melden Sie sich bei der Fachabteilung Gremien und Kommunalrecht, E-Mail: wahlen@tuebingen.de oder per Telefon unter 07071 204-1206, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

3.1 Einreichungsfrist (§ 13 KomWO)

Wahlvorschläge können **frühestens** am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl am 28.01.2024, (§§ 1, 13 KomWO) eingereicht werden. (Diese Bekanntmachung muss spätestens am 83. Tag vor der Wahl (§ 3 KomWG) – also spätestens am Montag, 18.03.2024 – erfolgen.)

Wahlvorschläge **müssen bis spätestens** am 73. Tag vor der Wahl, dies ist

Donnerstag, 28.03.2024, bis 18.00 Uhr,

eingereicht werden (§ 13 KomWO). Wahlvorschläge, die am ersten Tag der Einreichungsfrist jeweils vor 7.30 Uhr eingegangen sind, gelten als zum gleichen frühesten Zeitpunkt als eingegangen.

Anmerkung:

Die Reihenfolge des Eingangs hat nur bei den Parteien und Wählervereinigungen praktische Bedeutung, die **bisher unter dieser Bezeichnung im Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat nicht vertreten** waren: Die Reihenfolge ist bei ihnen vom Gemeindevwahlausschuss nach dem Zeitpunkt des Eingangs festzustellen; bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los. In der Reihenfolge gehen jedoch stets die Parteien und Wählervereinigungen voraus, die im Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat bereits vertreten sind, und zwar in der Reihenfolge der bei den Kommunalwahlen 2019 erreichten Stimmzahlen (§ 18 Abs. 4 KomWO).

3.2 Form und Inhalt (§§ 13, 14 KomWO)**3.2.1 Schriftform**

Die **schriftlich** bei dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses einzureichenden Wahlvorschläge sind zwar nicht an einen amtlichen Vordruck gebunden, es empfiehlt sich jedoch, den von der Stadtverwaltung über das Parteienportal angebotenen **Vordruck "Wahlvorschlag"** zu verwenden, in dem auf alle Pflichtangaben hingewiesen wird.

3.2.2 Pflichtinhalt

Ein Wahlvorschlag **muss** in erkennbarer Reihenfolge **enthalten**:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen oder Bewerber, bei Unionsbürgerinnen oder Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit;

Hinweis Anschrift:

Durch die Änderung der Kommunalwahlordnung wird künftig auf die Angabe der vollständigen Anschrift der Bewerberinnen und Bewerber in **Wahlbekanntmachungen und Stimmzetteln** verzichtet. Anstelle der vollständigen Adresse wird bei Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen neben dem Wohnort zusätzlich der Ortsteil angegeben, da dies für die Wählerinnen und Wähler ein maßgebliches Entscheidungskriterium darstellen kann. In begründeten Ausnahmefällen kann auch von der Angabe von Ortsteilen abgesehen werden, z.B., wenn in kleineren Gemeinden und Ortschaften eine sinnvolle innerörtliche Abgrenzung nicht möglich ist.

- Zusätzlich können ein nach dem Personalausweisgesetz und Passgesetz eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname angegeben werden.

Anmerkungen:

Weil Bewerberinnen und Bewerber ein berechtigtes Interesse daran haben, sich mit dem Namen zur Wahl zu stellen, unter dem sie bekannt sind, können sich Träger mehrerer Vornamen auf die Angabe des **Rufnamens** beschränken. Es können auch Kurzformen verwendet werden (z.B. "Rudi" statt "Rudolf"); diese Fragen sollten mit den Bewerberinnen und Bewerbern möglichst **vor** der Eintragung in den Wahlvorschlag abgeklärt werden.

Bei der **Berufsangabe** können Bewerberinnen und Bewerber, die derzeit keinen Beruf ausüben, auch den erlernten Beruf angeben. Hochschulgrade, z.B. "Dipl.Ing. (FH)", gelten nicht als Berufsbezeichnung. In diesen Fällen soll allein die Berufsbezeichnung

"Ingenieur", üblicherweise in Verbindung mit der Fachrichtung (z.B. Bauingenieur), angegeben werden. Wer auf die Angabe des Hochschulgrades nicht verzichten will, muss ebenfalls zusätzlich die Fachrichtung angeben, z.B. "Dipl.Ing. (FH) Maschinenbau";

Die Angabe eines Standes kommt nur in Betracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber derzeit keinen Beruf ausübt. Angaben über den Stand sind bspw: Studentin, Schüler, Arbeitslos, Rentnerin oder Bürgermeisterin a. D.)

- den **Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung** und, sofern sie eine **Kurzbezeichnung** verwendet, auch diese, oder ein **Kennwort**, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt.

3.2.3 "Soll"-Inhalt: Vertrauensleute (§ 15 KomWO)

In dem Wahlvorschlag sollen **zwei Vertrauensleute** mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute.

3.2.4 Unterzeichnung

Ein Wahlvorschlag **muss** persönlich und handschriftlich **unterzeichnet** sein und zwar:

- **bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen:**
von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- **bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen:**
von den (drei) Unterzeichnern der Niederschrift.

3.2.5 Beilagen zum Wahlvorschlag (§ 14 Abs. 5 KomWO)

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- **Zustimmungserklärungen** der Bewerberinnen oder Bewerber⁷⁾
Die Zustimmungserklärung gibt die Bewerberin oder der Bewerber gegenüber dem einreichenden Wahlvorschlagsträger ab. Dies kann vor oder nach der Aufstellungsversammlung erfolgen.
- bei **Unionsbürgern** zusätzlich: eidesstattliche Versicherungen nach § 8 Abs. 2 KomWG⁷⁾ (auf der Rückseite der Zustimmungserklärung)
- Ausfertigung der **Niederschrift** über die Aufstellungsversammlung samt der eidesstattlichen Versicherung nach § 9 Abs. 1 KomWG⁸⁾
- die erforderliche Zahl von **Unterstützungsunterschriften** von im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags wahlberechtigten Personen (§ 8 Abs. 1 KomWG)⁹⁾

⁷⁾ Vordrucke über das Parteienportal erhältlich.

⁸⁾ Der Text der eidesstattlichen Versicherung ist in dem über das Parteienportal bereitgehaltenen Vordruck "Niederschrift" enthalten.

Unterstützungsunterschriften sind **nicht erforderlich** (Unterschriftenprivileg) für Wahlvorschläge von:

- Parteien, die im Landtag vertreten sind, und für Parteien, die schon bisher in dem zu wählenden Organ vertreten waren
- Wählervereinigungen (mitgliedschaftlich oder nicht mitgliedschaftlich organisiert), die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten waren, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

Wichtig:

Soweit für einen Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, sind die Unterschriften einzeln auf **amtlichen Formblättern** zu erbringen (§ 14 Abs. 3 KomWO). Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder, wenn der Wahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Oberbürgermeister kostenfrei ausgegeben. Bei der Anforderung ist der Name der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese oder das Kennwort des Wahlvorschlags anzugeben. Ferner **ist die erfolgte Aufstellung der Bewerberinnen oder Bewerber in einer Versammlung nach § 9 des KomWG zu bestätigen**; diese Bestätigung wird am einfachsten durch die Vorlage der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung erbracht.

3.3 Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen (§ 16 KomWO)

Wird es für einen Wahlvorschlagsträger notwendig, von einem bereits **eingereichten** Wahlvorschlag abzuweichen, kommen die **Zurücknahme oder eine Änderung** (einschl. Ergänzung) des Wahlvorschlags in Betracht. Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Wahlvorschlag noch bis zur Entscheidung über die Zulassung durch den Gemeindevwahlausschuss zurückgenommen werden, die Änderung ist jedoch nur noch in sehr engen Grenzen (z. B. bei Todesfall) möglich.

3.3.1 Zurücknahme eines Wahlvorschlages

Ein Wahlvorschlag kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (28.03.2024, 18.00 Uhr) durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensleute zurückgenommen werden. Ein Rücktritt von Bewerberinnen und Bewerbern ist im Kommunalwahlrecht nicht vorgesehen, da die einmal abgegebene Zustimmung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag unwiderruflich ist. Es wird jedoch als zulässig betrachtet, einzelne Bewerberinnen oder Bewerber von einem eingereichten Wahlvorschlag als "teilweise" Zurücknahme eines Wahlvorschlags zurückzuziehen, und zwar auch noch nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags durch den Gemeindevwahlausschuss.¹⁰⁾ Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags verringert sich in diesem Fall um den oder die zurückgezogenen Bewerber (ersatzlose Zurücknahme von Bewerbern). Sollen zugleich eine Ersatzbewerberin oder ein

⁹⁾ Gemeinderat: 100 Unterschriften; Ortschaftsratswahl Hirschau und Pfrondorf: 20 Unterschriften; alle weiteren Ortschaften: 10 Unterschriften.

¹⁰⁾ Vgl. Kunze u.a., a.a.O., Anm. 116 zu § 8 KomWG

Ersatzbewerber "nachrücken", sind die Regeln über die Änderung von Wahlvorschlägen einzuhalten (vgl. Nr. 3.3.2).

3.3.2 Änderung eines Wahlvorschlages

3.3.2.1. vor Ablauf der Einreichungsfrist

Das Auswechseln von Bewerberinnen oder Bewerbern ist vor Ablauf der Einreichungsfrist aus jedem Grund und in jedem Umfang möglich. Allerdings ist in diesem Fall auch eine **neue Aufstellungsversammlung** nach § 9 KomWG, bei Wahlvorschlagsträgern ohne Unterschriftenprivileg auch das Beibringen neuer Unterstützerunterschriften, erforderlich.

Eine neue Aufstellungsversammlung kann allerdings dadurch vermieden werden, dass bei der Aufstellungsversammlung bereits zusätzliche **"Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber"** mitgewählt werden.¹¹⁾

3.3.2.1. nach Ablauf der Einreichungsfrist

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Bewerberinnen oder Bewerber ersetzt werden, die **gestorben** sind oder die die **Wählbarkeit verloren** haben (z.B. Verlust des Bürgerrechts durch Wegzug aus dem Wahlgebiet). In diesem Fall ist eine (erneute) Aufstellungsversammlung nicht erforderlich; auch entfällt ggf. die Pflicht, Unterstützungsunterschriften für den geänderten Wahlvorschlag einzuholen. Die nachbenannte Bewerberin oder der nachbenannte Bewerber muss jedoch an die letzte Stelle des Wahlvorschlags treten.

¹¹⁾ Vgl. Kunze u.a., a.a.O., Anm. 121 zu § 8 KomWG